

Chatelain auf einem Palimpsest von Autun entdeckten Gaius-Kommentar die grösste Uebereinstimmung aufweist.
W. L.

225. In der Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXVI, 280 f. beschreibt G. Schaafs ein Bruchstück aus dem sogen. Kleinen Kaiserrecht, das er vom Einbanddeckel eines Buches der fürstlich Isenburgischen Fideikommissbibliothek zu Birstein ablöste. Im Anhang ist eine Kollation mit dem Texte der Endemannschen Ausgabe gegeben.
K. R.

226. Die mannigfachen Erklärungsversuche des rätselhaften Wortes 'tiodute, toiodute, jodute', das sich in niederdeutschen Quellen als Ausruf bei Erhebung des Gerüftes findet, bereichert E. Mayer in der vorgenannten Zeitschrift, Germ. Abt. XXVI, 268—272, um einen neuen. Er knüpft an die Nachricht des Heinrich von Herford an, dass jodute das Anrufen des hl. Thejodute bedeutet, die er mit jener über das Vorkommen von Jedutenbergen kombiniert. So kommt er zu dem Ergebnis, 'dass jedenfalls Mitte des 13. Jh. an Hochgerichtsplätzen, an denen mit Gerüfte geklagt wird, Bildsäulen stehen', an die sich der Ruf richtete. Das Wort to-iodute ist ihm zusammengesetzt aus der Präposition to = zu, io einer Interjektion je (he) und dute, der ein richterlicher Beamter sein muss, den 'man sich allmählich in dem' bei Erhebung des Gerüftes angerufenen 'Gerichtsbild verkörpert dachte'. Diesen Beamten glaubt nun M. in dem duddus des langobardischen Rechtes 'dem obersten Beamten, also wohl auch dem obersten Richter' wiederzufinden. M.'s kühne Hypothese muss jedenfalls originell genannt werden, ob ihr aber der von ihm beanspruchte 'Wahrscheinlichkeitswert' zukommt, erscheint mir doch recht zweifelhaft.
K. R.

227. Aus dem Nachlass des verdienten österreichischen Rechtshistorikers V. Hasenöhrl gibt A. Luschn v. Ebengreuth Bruchstücke einer Geschichte des deutschen Privatrechtes in Österreich als Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den Österr. Alpenländern bis zur Rezeption des Römischen Rechts heraus (Archiv für Österr. Geschichte XCIII, 249 ff.). Wir verweisen besonders auf die Erörterungen Hasenöhrls über Charakter und Entstehungszeit des Österr. Landrechtes und auf seine Ausführungen über Entstehung und Echtheit der Wiener Stadtrechtsverleihungen. H. H.